

Info – Blatt

Gewaltschutz

Was ist eine Einstweilige Anordnung?

Die Anordnung einstweiliger Maßnahmen u.a. nach häuslichen Übergriffen oder sog. "Stalking" stellt ein **Gerichtsverfahren** dar, mit dessen Hilfe dem Gegner im Erfolgsfall u.a. der Kontakt zu Ihnen untersagt oder dieser längere Zeit einer gemeinsamen Wohnung verwiesen werden kann. Zu beachten sind jedoch **Kostenrisiken, die im Falle eines Unterliegens zu tragen sind** (Gerichts- und Rechtsanwaltskosten) und die teilweise selbst bei Bewilligung staatlicher Hilfen nicht vollständig abgedeckt werden können.

Je mehr **aussagekräftige Unterlagen über die Angelegenheit** bei Antragstellung vorliegen, um so wahrscheinlicher wird es, dass kurzfristig eine positive Entscheidung getroffen werden kann - im Übrigen muss die Situation dann nicht noch einmal komplett geschildert werden (was das Verfahren zusätzlich beschleunigt). Liegen nur wenige oder gar keine Unterlagen vor, so ist es leider jedoch wahrscheinlich, dass der Antrag nicht positiv oder **erst Wochen später** nach einer mündlichen Verhandlung entschieden werden kann.

Was ist zu beachten, wenn einstweilige Maßnahmen bei der Rechtsantragstelle beantragt werden sollen?

Es sollten wegen der o.g. Gründe **möglichst viele der folgenden Unterlagen** bei Antragstellung in Kopie **mitgebracht werden**:

- genaue (notfalls von Hand geschriebene) **chronologische Aufstellung der Geschehnisse** der letzten Tage / Wochen / Monate.
- bei körperlichen Übergriffen: **ärztliche Atteste** über zugefügte Verletzungen.
- falls **Zeugen** vorhanden sind: kurze **schriftliche Schilderung** der Ereignisse, die bezeugt werden können (mit Adresse + Unterschrift des Zeugen).
- falls Sie bereits eine Anzeige bei der Polizei erstattet haben: das **Geschäftszeichen**, unter dem **die Polizei die Anzeige bearbeitet** (ggf. bei der Polizei zu erfragen).
- bei polizeilichen Einsätzen: Angabe des **genauen Einsatzdatums** und des jeweiligen **polizeilichen Aktenzeichen** zu allen erfolgten Einsätzen.
- derzeitige **genaue Adresse**, und falls bekannt, **Handynummer, oder E-Mail-Adresse**, der **gegnerischen Partei**.
- die **Handynummer, ggf. auch die aktuelle Anschrift, der Antragstellerseite auf einem gesonderten Blatt (die Angabe ist somit nicht offizieller Bestandteil der Akte)** für schnelle Rückfragen des Gerichts, und zum Schutz der Kontaktdaten der Antragstellerseite.
- soll für das Verfahren **Verfahrenskostenhilfe** beantragt werden, müssen Unterlagen über die finanzielle Situation vorliegen (Lohnabrechnung, Bescheide der Sozialbehörden, Kontoauszüge etc.).

(überarbeitete Vorlage: Infoblatt Gewaltschutz der Amtsgerichte in Bayern)